

STADT



WOLFENBÜTTEL



Bekanntmachung

Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 6. Änderungsfassung vom 16.03.2018:

1.) 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 18.12.2019. 2.) Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Städtische Betriebe Wolfenbüttel (SBW)“ vom 18.12.2019. 3.) Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Stadt Wolfenbüttel (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2019. 4.) 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017. 5.) 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.09.2001. 6.) 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wolfenbüttel (Hebesatzsatzung) vom 19.10.2016. 7.) 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wolfenbüttel vom 07.12.1994. 8.) 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfenbüttel vom 14.12.2011. 9.) Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wolfenbüttel vom 18.12.2019. Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 18.12.2019 beschlossenen Satzungen zu 1.), 2.) und 9.) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die zu 3.), 4.), 5.), 6.), 7.) und 8.) beschlossene Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

STADT WOLFENBÜTTEL



**Mein Wohlfühlbüttel
Endlich zuhause!**

Wolfenbüttel, den 27.12.2019
Der Bürgermeister gez. Pink

www.wolfenbuettel.de

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 18.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

In § 9 der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden öffentliche Bekanntmachungen im Vergaberecht ausschließlich im Internet unter der Adresse www.wolfenbuettel.de bekannt gemacht. Ein Hinweis in der Tageszeitung (Wolfenbütteler Zeitung) unterbleibt in diesen Fällen.

Die Nummerierung des anderen Absatzes verschiebt sich dementsprechend fortlaufend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

gez.
Pink

SATZUNG

zur Auflösung des Eigenbetriebs

Städtische Betriebe Wolfenbüttel

und zur Aufhebung der Betriebssatzung der Stadt Wolfenbüttel
für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel

vom 18.12.2019

(Ratsbeschluss 18.12.2019 /Veröffentl. Internet/WZ 27.12.2019)

- In Kraft getreten am 28.12.2019 -

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Wolfenbüttel (SBW)“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019 aufgelöst.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Wolfenbüttel für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel vom 20.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.07.2017 wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2019 auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebs.
- (2) Die Vorschriften über die Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses nach §§ 25, 29 ff. EigBetrVO und der Betriebssatzung bleiben unberührt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Städtische Betriebe Wolfenbüttel werden ab dem 01.01.2020 in die städtische Verwaltung integriert und von dieser wahrgenommen.
- (2) Sämtliches Personal einschließlich des kaufmännischen Leiters des Eigenbetriebs Städtische Betriebe Wolfenbüttel wird unter Wahrung sämtlicher Rechte und Pflichten in die Stadtverwaltung eingegliedert. Der Betriebsleiter bleibt Leiter des Tiefbauamtes.

§ 5 Übergang von Vermögensgegenständen und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Eigenkapital des Eigenbetriebs Städtische Betriebe Wolfenbüttel zum 31.12.2019 werden zum 01.01.2020 in die Bilanz der Stadt Wolfenbüttel übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Auflösungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, 18.12.2019

gez.
Pink

S A T Z U N G
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis in der Stadt Wolfenbüttel
(Verwaltungskostensatzung)

vom 18.12.2019

(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröffentl. Internet 27.12.2019)
- in Kraft getreten am 01.01.2020 -

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Stadt Wolfenbüttel (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolfenbüttel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Amtshandlung nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5,00 Euro ist und die Einziehung dieses Betrages mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Hierbei sind die jeweils geltenden Rahmengrundsätze des Niedersächsischen Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht - Stundensätze - anzuwenden. Die derzeit geltenden Stundensätze sind in der Anlage 1 ausgewiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifes.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweichung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der dem Rechtsbehelf zugrundeliegende Bescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - g) Sozialversicherungsangelegenheiten.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die eine Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu belasten ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen der betreffenden Behörde und der Stadt Wolfenbüttel nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Gebühren für Zustellungen und Versendung per Nachnahme sowie für die Ladung von Zeuginnen/Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt Wolfenbüttel zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Post- und Zustellgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax- oder E-Mail-Sendungen,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für Dolmetscherin/Dolmetscher und Übersetzerin/Übersetzer
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - 9. Anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer,
 - 10. Kosten für Datenträger.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,50 Euro übersteigen.

**§ 7
Kostenpflichtige/Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit auf Beitreibung der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt von der Behörde bestimmt wird.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolfenbüttel (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.2001 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

gez.
Pink

Anlage 1: Stundensätze ab 01.01.2016 *

Stundensätze	Personalkostenanteil in EUR		Sachkostenanteil in EUR		Insgesamt In EUR	
	1 Std.	0,25 Std.	1 Std.	0,25 Std.	1 Std.	0,25 Std.
2. Laufbahngruppe 2. Einstiegsamt (ehem. höherer D.) ab EG 13	71,00	17,75	7,00	1,75	78,00	19,50
2. Laufbahngruppe 1. Einstiegsamt (ehem. gehob. D.) EG 9a bis EG 12	56,00	11,50	7,00	1,75	63,00	15,75
1. Laufbahngruppe 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer D.) EG 5 bis EG 8	43,00	10,75	7,00	1,75	50,00	12,50
1. Laufbahngruppe 1. Einstiegsamt (ehem. einfacher D.) bis EG 4	33,00	8,25	7,00	1,75	40,00	10,00

* Es sind die zum Zeitpunkt der Anwendung jeweils geltenden Stundensätze gem. § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO zugrunde zu legen.

Anlage 2: Kostentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	schwarz-weiß	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4, <i>je angefangene Seite</i>	0,40
1.1.1.2	im Format DIN A 3, <i>je angefangene Seite</i>	0,60
1.1.2	farbig	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4, <i>je angefangene Seite</i>	0,90
1.1.2.2	im Format DIN A 3, <i>je angefangene Seite</i>	1,50
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter (einschl. Stadt-/Bauleitpläne)	
1.2.1	schwarz-weiß	
1.2.1.1	bis DIN A 2, <i>je angefangene Seite</i>	4,00
1.2.1.2	bis DIN A 1, <i>je angefangene Seite</i>	6,00
1.2.1.3	bis DIN A 0, <i>je angefangene Seite</i>	8,00
1.2.1.4	sonstige Formate, <i>je angefangene Seite</i>	10,00
1.2.2	farbig	
1.2.2.1	bis DIN A 2, <i>je angefangene Seite</i>	7,00
1.2.2.2	bis DIN A 1, <i>je angefangene Seite</i>	9,00
1.2.2.3	bis DIN A 0, <i>je angefangene Seite</i>	14,00
1.2.2.4	sonstige Formate, <i>je angefangene Seite</i>	20,00
1.3	Abgabe von Akten und Unterlagen in EDV-Form	
1.3.1	per Datenträger einschließlich USB-Stick und inkl. Dateien	12,00

1.3.2	je Anlage zur E-Mail (je max. 10 MB)	7,00
1.3.3	je Anlage zur E-Mail (größer als 10 MB)	9,00
1.3.4	je Fax entsprechend der Auflistung unter Nummer 1.1	
1.3.5	Abgabe von digitalen Geodaten	10,00 bis 50,00
<u>2</u>	<u>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen (<i>je Seite</i>)	
	- der Erstaussfertigung	5,00
	- der Durchschrift	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	5,00 bis 200,00
<u>3</u>	<u>Akteneinsicht, Auskünfte¹</u>	
3.1	Akteneinsicht	
3.1.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dgl. (ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarif-Nrn. keine Gebühren vorgesehen sind, <i>je Akte</i>	5,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Dateien u. dgl.	
3.2.1.1	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
3.2.1.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, <i>je angefangene halbe Stunde</i>	8,00 bis 20,00
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, <i>je angefangene halbe Stunde</i>	
3.2.2.1	- Grundgebühr	6,00
3.2.2.2	- zzgl. je angefangene Seite	2,00
<u>4</u>	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (bspw. Satzungen, Pläne etc.)	
4.1	für jede angefangene Seite	1,00
	mindestens jedoch	5,00
<u>5</u>	<u>Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken</u>	
5.1	Auswertung von Daten und Anfertigung von Statistiken	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)

¹ Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde erfordert sowie Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird.

<u>6</u>	<u>Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen etc.</u>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), <i>je angefangene halbe Stunde</i>	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
<u>7</u>	<u>Archiv</u>	
7.1	mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte, <i>je angefangene halbe Stunde</i>	20,00
7.2	Auskunft aus Urkunden und alten Akten, <i>je Seite</i>	8,00
7.3	Benutzung des Archivs	
7.3.1	für einen Tag	10,00
7.3.2	für eine Woche	25,00
7.3.3	für einen längeren Zeitraum	75,00
<u>8</u>	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn weder eine andere Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
<u>9</u>	<u>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</u>	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderer Arbeit verbunden sind <i>je angefangene halbe Stunde</i>	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
<u>10</u>	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	
10.1	- bis zu 5.000,- € des Bürgschaftsbetrages	100,00
10.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	15,00
10.3	- über 500.000 €	1.500,00
<u>11</u>	<u>Vermögens- und Grundstücksverwaltung</u>	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	- bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
11.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	12,00
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter	

11.2.1	- bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	50,00
11.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,- €	15,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummer 7.1 und 7.2 fallen	20,00 bis 100,00
11.4	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00
12	<u>Erschließungsrechtliche Bescheinigungen</u>	
12.1	Erschließungsbescheinigungen, <i>bis zu 3 Ausfertigungen je weitere Ausfertigung</i>	30,00 10,00
12.2	Erschließungsbescheinigung nach § 62 NBauO	50,00
13	<u>Abgabe von Stadt- oder Bauleitplänen</u>	
13.1	Abgabe von Stadtplänen	30,00
13.2	Abgabe von Bauleitplänen	20,00
14	<u>Steuern/Abgaben/Finanzen</u>	
14.1	Aufstellung über den Stand von Steuerkonten, <i>je Konto / je Jahr</i>	7,00
14.2	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
14.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, <i>für jedes Jahr</i>	5,00
14.4	Feststellungen aus Konten und Akten, <i>je angefangene halbe Stunde</i>	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
14.5	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
14.6	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	10,00
15	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen</u>	siehe Nr. 1
16	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> <i>je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle</i>	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
17	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> <i>je angefangene halbe Stunde</i>	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)

<u>18</u>	<u>Entwässerungs-/Einleitungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfenbüttel</u>	
18.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang einschl. max. eines Abnahmetermins	50,00
18.2	Entwässerungs-/Einleitungsgenehmigung für ausschließlich sanitäres oder häusliches Abwasser einschließlich max. zweier Abnahmetermine	50,00 – 350,00
18.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage einschl. max. zweier Abnahmetermine	50,00 – 1.000,00
18.4	Zusätzliche Abnahmetermine	50,00
18.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 250,00
18.6	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, <i>je angefangene halbe Stunde</i>	nach Aufwand (§ 2 Abs. 2)
<u>19</u>	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	30,00 bis 2.000,00

4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 21.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I und II:	2,04 €
Reinigungsklasse III:	14,50 €
Winterdienstgebühr:	0,42 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

STADT WOLFENBÜTTEL

gez.
Pink
Bürgermeister

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 19.09.2001

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserentsorgung 2,65 € / m³
- b) bei der Niederschlagswasserentsorgung 0,50 € / m²

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.12.2019
STADT WOLFENBÜTTEL

gez.
Pink

1.Änderungssatzung
zur
S A T Z U N G
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Wolfenbüttel
(Hebesatzsatzung)
vom 19. Oktober 2016

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I. S 2338), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Ziffer 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wolfenbüttel (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2016 wird der Hebesatz für die Grundsteuer B wie folgt geändert:

„470 v. H.“ mit Wirkung vom 01.01.2020

„480 v. H.“ mit Wirkung vom 01.01.2021

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez.
Pink

4. Satzung

zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfenbüttel vom 14.12.2011

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 14.12.2011 wird der Steuersatz „16 v. H.“ wie folgt geändert:

„18 v. H.“ mit Wirkung vom 01.01.2020

„20 v. H.“ mit Wirkung vom 01.01.2021

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

gez.
Pink

**Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat
der Stadt Wolfenbüttel**

vom 18.12.2019

(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröff. Internet 27.12.2019)

- in Kraft getreten am 28.12.2019 -



Präambel

Der Gestaltungsbeirat berät als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat der Stadt Wolfenbüttel und seine Gremien, die Stadtverwaltung und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Rat und Verwaltung.

Hierbei soll das gesamte Spektrum städtebaulich und stadtplanerisch relevanter Fragen, die für die Erhaltung und Fortentwicklung des Stadtbildes Wolfenbüttels einschließlich seines historischen Erbes von erheblicher Bedeutung sind, ergebnisoffen diskutiert und auf ihre „Stadtverträglichkeit“ untersucht und beurteilt werden.

Ziel des Gestaltungsbeirates der Stadt Wolfenbüttel ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

In dieser Geschäftsordnung wird zur Erleichterung der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind immer alle Geschlechter miteingeschlossen.

Abschnitt 1

Zusammensetzung und Zuständigkeit

§ 1

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder sind Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung und Städtebau. Sie besitzen die Qualifikation zur Fachpreisrichterschaft entsprechend der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, sollten die Mitglieder des Gestaltungsbeirates ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Stadtgebiet Wolfenbüttel haben. Die Mitglieder und deren Unternehmen dürfen während der Beiratstätigkeit im Stadtgebiet nicht planen und bauen. Projekte die vor der Berufung begonnen wurden, dürfen noch beendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden vom Bürgermeister vorgeschlagen.
- (4) Die Berufung erfolgt durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel.

§ 2
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt vier Kalenderjahre. Eine Wiederberufung in gleicher Konstellation ist nicht möglich, es müssen mindestens zwei Mitglieder ausgetauscht werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied gemäß § 2 bis zum Ende der jeweils laufenden Amtsperiode zu bestellen.

§ 3
Geschäftsstelle

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel unterstützt die Geschäftstätigkeit des Gestaltungsbeirates und benennt dafür einen Ansprechpartner aus der Stadtverwaltung als Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 4
Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle mit der Tagesordnung vorgelegten Vorhaben und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

Vorhaben im Sinne dieser Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Bauvorhaben mit stadtbildprägenden, repräsentativem oder monumentalen Charakter der öffentlichen Hand beziehungsweise privater Bauherren,
- bauliche Veränderungen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Ensembles,
- städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte mit großer Bedeutung für die stadträumliche Qualität,
- bedeutsame einzelne Verkehrsbauten,
- Bauvorhaben außerhalb der historischen Kernstadt, um die Entwicklung eines gesamtstädtischen Gefüges zu erreichen,
- Konzepte und Satzungen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und

- Bauvorhaben, bei denen eine Einwohnerbeteiligung durchgeführt wird.
- (2) Der Gestaltungsbeirat soll sich auf Antrag eines privaten Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

§ 5

Stellungnahmen zu Bauvorhaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die dem Bürgermeister und der zuständigen Verwaltungseinheit zugeleitet wird.
- (2) Die Stellungnahme wird dem Bauherrn und dem Architekten nach Behandlung im zuständigen Fachausschuss bekannt gegeben.

§ 6

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Empfehlung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben soll dem Beirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach Weiterbearbeitung nicht den Zielsetzungen des Gestaltungsbeirates entspricht bzw. die gewünschte städtebauliche Qualität nicht erreicht wurde. Der Beirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

Abschnitt 2

Innere Ordnung des Gestaltungsbeirates

§ 7

Gestaltungsbeiratssitzung

Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel nichtöffentlich statt.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Gestaltungsbeirat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Gestaltungsbeirat für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

- (3) Der Vorsitzende vertritt den Gestaltungsbeirat nach außen.

§ 9

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt in der Regel vier Mal pro Jahr. Die Termine werden jährlich einvernehmlich und verbindlich festgelegt. Bei Bedarf kann der Gestaltungsbeirat auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammenkommen.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die politischen Mandatsträger durch den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses für Bau- und Planungsangelegenheiten, für die Stadtverwaltung durch den Leiter des Fachamtes, durch die privaten Vorhabenträger selbst und vom Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen. Die Geschäftsstelle entscheidet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses für Bau- und Planungsangelegenheiten über die Tagesordnung.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle. In dringlichen Fällen können Sitzungsunterlagen nachgereicht werden.
- (4) Die Mitglieder werden gebeten, eine Verhinderung der Teilnahme rechtzeitig der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stellungnahmen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so steht dem Vorsitzenden ein Zweitstimmrecht zu.

§ 11

Protokoll über Sitzungen

- (1) Über die Sitzungen des Gestaltungsbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende unterzeichnet. In ihm sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Empfehlungen wiederzugeben. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgezeichnet werden, diese wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates und den betroffenen Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die berufenen Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind ehrenamtlich tätig, § 38 NKomVG.
- (2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind gem. § 40 NKomVG verpflichtet, Stillschweigen über die vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (3) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten des Beirates zu verpflichten.
- (4) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder anderweitig an einem Bauvorhaben, das beurteilt wird, unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Angehörige) beteiligt, so nimmt dieses Mitglied i. S. d. § 41 NKomVG an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gemäß Satz 1 gewertet werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gestaltungsbeirat.

§ 13

Weitere Sitzungsteilnehmende

- (1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können - ohne Stimmrecht - teilnehmen:
 - a) Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel,
 - b) Stadtbaurat der Stadt Wolfenbüttel
 - c) Leiter des Fachamtes für Bau- und Planungsangelegenheiten,
 - d) Mitarbeitende der Verwaltung nach Entscheidung durch b) und c),
 - e) Vorsitzender und Stellvertreter des Fachausschusses. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Ratsmandats.
 - f) Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats

Der Personenkreis bestehend aus a), b) c) und e) wird zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates eingeladen.
- (2) Der Gestaltungsbeirat kann weitere Mitglieder der Verwaltung beratend hinzuziehen.
- (3) Sachverständige und Auskunftspersonen können nach Bedarf für die jeweilige Sitzung eingeladen werden.

**§ 14
Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Reisekosten werden nach entsprechender Antragstellung gem. dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

**Abschnitt 3
Gremien der Stadt Wolfenbüttel**

**§ 15
Fachausschuss**

- (1) Der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates berichtet jährlich über Ergebnisse und Empfehlungen des Beirates im Fachausschuss.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über ein Vorhaben gem. § 4 dieser Geschäftsordnung unter Würdigung der Stellungnahme des Gestaltungsbeirates.

**§ 16
Rat der Stadt Wolfenbüttel**

Der Vorsitzende des Gestaltungsbeirates berichtet nach Bedarf dem Rat der Stadt Wolfenbüttel über die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates.

**Abschnitt 4
Öffentlichkeit**

**§ 17
Informationen**

Der Gestaltungsbeirat veröffentlicht in Abstimmung mit der Stadt Wolfenbüttel alle zwei Jahre einen Geschäftsbericht über seine Arbeit sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

**Abschnitt 5
Geschäftsordnung**

**§ 18
Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden nach Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel beschlossen.

§ 19

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wolfenbüttel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

gez.
Pink

3. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wolfenbüttel vom 07.12.1994

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 Absatz 1 der Hundesteuersatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 07.12.1994 werden die jährlichen Steuerbeträge wie folgt geändert.:

a)	für den ersten Hund	90,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	114,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	138,00 Euro

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

gez.
Pink